

**Auszug aus der Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Technik und Informatik der
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) für den konsekutiven
Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik (Information and
Communication Engineering)**

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zum Masterstudiengang Informations- und Kommunikationstechnik (Information and Communication Engineering) haben die Bewerberin oder der Bewerber folgende Unterlagen zum Nachweis der besonderen Eignung beizubringen:

a) Nachweis über

aa) die in der Regel mit mindestens der Note „gut“ (Note 2,50) bestandene Bachelor of Engineering oder Bachelor of Science Prüfung in den Bachelorstudiengängen Informations- und Elektrotechnik oder Elektrotechnik und Informationstechnik oder Information Engineering oder Medientechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (210 CP)

bb) oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss eines Elektrotechnik-, Informationstechnik- und/oder Informatikstudiums oder eines Studiums der Medientechnik in einem mindestens siebensemestrigen Bachelorstudiengang an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule,

b) ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (u.a. DSH-Prüfung, Test DaF, Goethe Institut, GRE) bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder deutschen Hochschulabschluss,

c) eine schriftliche Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich der bisherigen Fort- und Weiterbildung unter Beifügung der einschlägigen Dokumente, insbesondere Arbeitszeugnisse,

d) ein Motivationsschreiben in dem Folgendes darzulegen ist:

aa) aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,

bb) und die Fähigkeit zu methodenorientierter Arbeitsweise in der Automatisierungstechnik, die im vorangegangenen Studium erworben und vorrangig bei der Bachelorarbeit eingesetzt wurde. In diesem Zusammenhang sind die Themenstellung der Bachelorarbeit und die angewendeten Methoden bzw. eingesetzten Verfahren zu beschreiben.

(2) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen entscheidet auf Antrag der Bewerberinnen und Bewerber der Auswahlausschuss. Dreieinhalbjährige Bachelorabschlüsse einer Universität oder Fachhochschule oder höherwertige Abschlüsse sind ohne Gleichwertigkeitsprüfung anzuerkennen, wenn mindestens 65% der Fächer dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik und/oder der Elektrotechnik und/oder der Informations- und Elektrotechnik zuzuordnen sind.

(3) Der Zugang zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen ausstehender einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs insbesondere der nachgewiesenen Prüfungsleistungen mit einer Durchschnittsnote „gut“ (2,50) zu rechnen ist und zu erwarten ist, dass der Abschluss nach §2 Absatz 1 a) bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. Hierzu hat die Bewerberin oder der Bewerber eine umfassende Stellungnahme der die Bachelorarbeit betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors zum Bewerbungstermin vorzulegen. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis des Abschlusses des grundständigen Studiums nach § 2 Absatz 1 a) nicht bis zum letzten Tag des ersten Semesters des Masterstudiums erbracht wird.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die als Voraussetzung den Grad eines „Bachelor of Science“

oder eines „Bachelor of Engineering“ auf Grund eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs (180 Kreditpunkte) erworben haben und deren Bachelorstudiengang bisher kein Praxissemester enthielt, können auch einen Zugang zum Masterstudiengang beantragen, falls sie eine berufliche Tätigkeit als „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Engineering“ von mindestens 6 Monaten oder ein mit 30 Kreditpunkten kreditiertes Praxissemester nach Beendigung Ihres Bachelorstudiums nachweisen können.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die als Voraussetzung den Grad eines „Bachelor of Science“ oder eines „Bachelor of Engineering“ auf Grund eines sechssemestrigen Bachelorstudiengangs (180 Kreditpunkte) erworben haben, können mit der Auflage berücksichtigt werden, zusätzliche Prüfungsleistungen im Umfang von bis zu 30 Kreditpunkten im Rahmen des Masterstudiums am Department Informations- und Elektrotechnik spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen. Der Auswahlausschuss setzt fest, wie die fehlenden Kreditpunkte nachzuweisen sind. Der Umfang der zusätzlich zu erbringenden Leistungen darf zu keiner Verlängerung des Studiums um mehr als ein Semester führen.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die den Grad Diplom-Ingenieurin oder Diplom-Ingenieur an einer Fachhochschule oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Studienfach aus dem Bereich der Elektrotechnik und/oder Informationstechnik in einem mindestens siebensemestrigen Studium mindestens mit der Note „gut“ (2,50) erworben haben, werden bei der Bewerbung den Bachelorabsolventen gleichgestellt.

(7) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Bewerber und Bewerberinnen wird auf die Nachteilsausgleichsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 3 Auswahlverfahren

(1) Für alle zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber wird von einem Auswahlausschuss ein Auswahlverfahren durchgeführt, in welchem der Grad der besonderen Eignung festgestellt wird.

(2) Der Auswahlausschuss stellt aufgrund der eingereichten Nachweise und Unterlagen gemäß § 2 Absatz 1 lit. a) c) und d) eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber auf, die sich nach dem festgestellten Grad der besonderen Eignung richtet. Der Grad der besonderen Eignung ergibt sich aus dem nachfolgend in § 3 Absatz 3 dargestellten Berechnungsverfahren für die Zulassungsnote. Die Bewerberin oder der Bewerber steigt in der Rangliste auf, je niedriger die berechnete Zulassungsnote ist.

(3) Die Zulassungsnote wird wie folgt ermittelt:

- a) Abschlussnote des grundständigen Studiums gemäß § 2 Abs. 1 a) < 2,5 Mögliche Verbesserung des Ranglistenplatzes durch:
- b) Motivationsschreiben, Darstellung der Eignung gemäß § 2 Absatz 1 d) aa) um 0,1
- c) Sind in dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss die folgenden Fächer mit mindestens 5 Kreditpunkten und mit mindestens der Note befriedigend erbracht worden, verbessert sich die Note aus a) um 0,1 je Fach:
 - VI. Hochfrequenztechnik / Funktechnik
 - VII. Digitale Übertragungstechnik
 - VIII. Signale und Systeme (zeitkontinuierliche und zeitdiskrete)
 - IX. Digitale Signalverarbeitung (Vertiefungskurs)
 - X. Programmieren in C und Java
- d) Mögliche Verbesserung einer schlechteren Abschlussnote als 2,5 und/oder mögliche Verbesserung des Ranglistenplatzes durch:
 - Einreichung von Arbeitszeugnissen um max. 0,3

Die Abschlussnote des grundständigen Studiums verbessert sich um die jeweils ausgewiesenen Notenpunkte, wenn die eingereichten Unterlagen nach § 3 Absatz 3 lit. b) c) und d) den Nachweis der besonderen Eignung erbringen.

(5) Die nach § 3 Absatz 3 lit. d) gegebenenfalls eingereichten Arbeitszeugnisse erbringen den Nachweis einer besonderer Eignung dann, wenn sie besonders einschlägige Berufserfahrungen oder hervorragende Leistungen in anderen fachbezogenen Bereichen belegen.

§ 4 Auswahlausschuss

(1) Für die Auswahl nach § 3 wird ein Auswahlausschuss gebildet. Ihm gehören drei Professorinnen oder Professoren an:

- a. die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater des Studiengangs
- b. die oder der Prüfungsausschussvorsitzende
- c. eine Professorin oder ein Professor, die oder der in dem Studiengang lehrt.

Des Weiteren als beratendes Mitglied eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der für Bewerbungs- und studentische Angelegenheiten zuständigen Stelle. Die Mitglieder des Ausschusses werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder nach a. bis c. beträgt zwei Jahre.

(2) Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen. Zu protokollieren ist insbesondere der Sitzungsverlauf und die Beschlüsse mit Begründung über die Auswahlentscheidung.

(3) Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Studienfachberaterin oder des Studienfachberaters, falls dieses Mitglied nicht anwesend ist, entscheidet die Stimme der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden.